

# Satzung des Förderkreises der Landessternwarte Heidelberg

## § 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis Landessternwarte Heidelberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Förderkreis Landessternwarte Heidelberg e.V..
2. Sitz ist Heidelberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel des Vereins

1. Ziel ist die ideelle und finanzielle Förderung der wissenschaftlichen Einrichtung Landessternwarte Heidelberg. Diese ist ein Institut des Zentrums für Astronomie in Heidelberg (ZAH), das als zentrale Einrichtung der Universität Heidelberg dem Rektorat zugeordnet ist und auf dem Gebiet der Astronomie und Astrophysik Grundlagenforschung und Instrumentenentwicklung betreibt, den wissenschaftlichen Nachwuchs in Forschung und Lehre fördert und sich in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind:

- Verbreitung astronomischer Kenntnisse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Information über aktuelle astronomische Ereignisse
- Unterstützung von Forschungsvorhaben
- Unterstützung bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Förderung von Veranstaltungen und Exkursionen, Vorträgen, Seminaren und Arbeitstagungen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 2/1.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Vereinsämtern geschieht ehrenamtlich.

## § 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Einrichtung zu verwenden.

#### § 4 Zusammenarbeit mit der zu fördernden Einrichtung

1. Die Zusammenarbeit zwischen Förderverein und der Landessternwarte Heidelberg-Königstuhl soll unter Beachtung der vorliegenden Satzung vertrauensvoll und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Diese Regelung beinhaltet insbesondere, daß keine Förderprojekte gegen den Willen der Institutsleitung oder des Vereinsvorstandes realisiert werden dürfen. Die genauen Modalitäten regelt eine gegenseitige Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet wird.

#### § 5 Mitgliedschaft – Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder jede juristische Person werden. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Landessternwarte Heidelberg, den Verein oder die Astronomie besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber schriftlich Einspruch einlegen. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Den Beschluß über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
6. Jedem Mitglied wird eine Abschrift der Satzung ausgehändigt.

#### § 6 Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Im Beitrittsjahr bleiben die Mitglieder beitragsfrei.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Mitgliedern ohne eigenes Einkommen oder geringverdienenden Mitgliedern können vom Vorstand auf deren begründeten schriftlichen Antrag die Beiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch den Tod eines Mitglieds,
- (b) durch Austritt. Er ist zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig und muß durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens am 30. September erklärt werden,
- (c) durch Ausschluß. Er kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist oder wenn das Mitglied den Verein schädigt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.  
Bei einem Ausschluß ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Das betroffene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen und die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluß rückgängig machen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (d) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen.

## § 8 Organe des Vereins

### 1. Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

### 1. Den Vorstand bilden 5 Mitglieder:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Rendant,
- der Schriftführer,
- ein Vorstandsmitglied ohne Amt.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und den Rendanten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vorsitzende nur bei Verhinderung des Rendanten zur Vertretung berechtigt ist.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl.
5. Eine Beschränkung für die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern besteht nicht.
6. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger benennen, der dessen Geschäfte bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung führt. Während dieser Versammlung muß dann ein Nachfolger gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Vorstandsmitglied aufgrund eines konstruktiven Mißtrauensvotums abwählen. Dabei ist gleichzeitig ein Nachfolger zu wählen. Der Antrag auf ein konstruktives Mißtrauensvotum muß durch die Mehrheit Vorstandes oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mindestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie finden statt:
  - (a) auf Initiative des Vorsitzenden
  - (b) auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.  
Pro Geschäftsjahr muß mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.
10. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muß mindestens einmal vor Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, die Rechnungsprüfer müssen darüber in der Jahreshauptversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören. Sie wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern übersandt werden.
4. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
  - (a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
  - (b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - (c) Entlastung des Vorstandes
  - (d) bei Ablauf der Amtszeit Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer gemäß der Satzung
  - (e) Behandlung von Anträgen
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlaß dies erfordert oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Versammlung muß innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und muß auf Verlangen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
9. Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht aus der Diskussion der Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

## § 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrags muß den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 10 stimmberechtigende Mitglieder.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte, astronomische Einrichtungen der Grundlagenforschung oder der Volksbildung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein durch Entzug der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnungen aufgelöst werden sollte.

Heidelberg, den 21.10.2005